

Diese Verordnung wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 verkündet.

Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften zur Abiturprüfung Vom 30. September 2021

Aufgrund der § 5 Absatz 5, § 16 Absatz 4, § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 und § 140 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 723), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 23. Oktober 2020 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 388, ber. 2021 S. 7), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2021 (ersatzverkündet am 20. August 2021 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/210820_schulen-coronavo.html), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- „3. Referate oder andere Präsentationen;
- 4. im Fach Sport auch Leistungen, die in hinreichender Komplexität Kompetenzbereiche der Fachanforderungen abdecken.“

2. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann

- 1. den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen, indem sie oder er die Schulleiterin oder den Schulleiter als Mitglied der Abiturprüfungskommission gemäß Absatz 1 Satz 2 ersetzt, oder
- 2. der Abiturprüfungskommission als Mitglied beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 3 ersetzt.

Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernimmt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter anstelle einer vierten Lehrkraft auch sich selbst als Mitglied der Abiturprüfungskommission berufen.“

Diese Verordnung wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 verkündet.

3. § 17 Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

4. In § 20 Absatz 5 werden die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ und die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss beitreten, indem sie oder er ein Mitglied gemäß Satz 2 ersetzt.“

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Fachausschusses“ die Worte „gemäß Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte, an der Schule tätige Lehrkraft des Lehramtes an Gymnasien oder des Lehramtes an Gemeinschaftsschulen, die zum Unterricht in der Sekundarstufe II berechtigt ist, es sei denn, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde ersetzt durch Beitritt zum Fachausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.“

6. § 24 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

7. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 verkündet.

Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/22 im ersten oder zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, und für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2022/23 im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase befinden, gelten ausschließlich die Vorschriften der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass abweichend von § 12 a Absatz 5 für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 20 Absatz 6 der schriftliche Teil mit 80 Prozent und die Sprechprüfung mit 20 Prozent gewichtet werden. Ferner findet § 6 Absatz 4 im Schuljahr 2021/22 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter aus Gründen der Coronavirus-Pandemie entscheiden kann, dass die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wirtschaftspraktikum entfällt; Schülerinnen und Schülern, die von einem Betrieb die Zusage für eine Praktikumsstelle erhalten und das Praktikum absolvieren wollen, soll die Teilnahme an dem Wirtschaftspraktikum ermöglicht werden, soweit dies mit behördlichen Vorgaben zum Infektionsschutz vereinbar ist; Schülerinnen und Schüler, die nicht am Wirtschaftspraktikum teilnehmen, erbringen nach Maßgabe der Schule im Fach Wirtschaft/Politik einen Leistungsnachweis in der ökonomischen Bildung.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien

Die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 4. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

2. § 11 Absatz 1 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

Diese Verordnung wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 verkündert.

3. In § 12 a Absatz 5 werden die Angabe „75 Prozent“ durch die Angabe „80 Prozent“ und die Angabe „25 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

4. § 16 Absatz 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Abiturprüfung für Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 SchulG anerkannte Ersatzschule besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen gelten folgende Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 23. Oktober 2020 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 388, ber. 2021 S. 7), geändert durch Verordnung vom 30. September 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 332) entsprechend: § 11 Absatz 2, § 14 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, § 17 Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 1, 3 und 4, §§ 19, 23 Absatz 5 und 6, §§ 24 bis 27, 34, 35. § 20 OAPVO gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass der Fachausschuss für die Sprechprüfung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung gebildet und die erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 25 Absatz 1 und 2 OAPVO benotet wird. Sprechprüfungen werden auch in Prüfungen auf grundlegendem Anforderungsniveau durchgeführt. Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten an Waldorfschulen gelten außerdem §§ 28 und 29 OAPVO entsprechend.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung wurde im Nachrichtenblatt Schule Ausgabe 10/2021 vom 29. Oktober 2021 verkündet.

a) In Absatz 10 wird die Angabe „§ 17 OAPVO“ durch die Angabe „§ 27 OAPVO“ ersetzt.

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Für die Durchführung von Nachteilsausgleich und die Gewährung von Notenschutz gelten § 16 Absatz 3 SchulG und die aufgrund von § 16 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 SchulG erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“

3. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 OAPVO“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 OAPVO“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 4 wird die Angabe „§ 18 OAVPO“ durch die Angabe „§§ 28 und 29 OAPVO“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 Nummer 1 mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. September 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur